

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung – EntsS)  
der Stadt Oberkirch**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 24.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**I. Die Entsorgungssatzung der Stadt Oberkirch vom 12.12.2005 wird wie folgt geändert:**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung**

1. *unverändert*
2. Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

**§ 9  
Gebührenhöhe**

Die Abfuhrgebühr beträgt je cbm Abwasser/Schlamm

**1. für geschlossene Gruben**

<b>1.1 bei wöchentlicher Leerung:</b> Entsorgungsgebühr in Höhe von	22,65 €
<b>1.2 bei monatlicher Leerung:</b> Entsorgungsgebühr in Höhe von	23,43 €
<b>1.3 bei vierteljährlicher und längerer Leerung:</b> Entsorgungsgebühr in Höhe von	23,76 €

## 2. für Kleinkläranlagen

### **2.1 Mehrkammer-Absetzgruben**

Entsorgungsgebühr in Höhe von 54,84 €

### **2.2 Mehrkammer-Ausfaulgruben**

Entsorgungsgebühr in Höhe von 43,74 €

## 3. Entleergut aus Fettabscheidern

Entsorgungsgebühr in Höhe von 43,74 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Bei Selbstanlieferung ermäßigt sich die Abfuhrgebühr um 21,54 €/cbm (Transportkostenanteil).

## **II. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Oberkirch, den 24.07.2017

*Matthias Braun*

Matthias Braun  
Oberbürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 24.07.2017

*Matthias Braun*

Matthias Braun  
Oberbürgermeister

